



EBA/GL/2015/18

---

15. Juli 2015

---

# Leitlinien

---

für Überwachung und Governance von Bankprodukten im  
Privatkundengeschäft



# Leitlinien für Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten</b>	<b>3</b>
<b>2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen</b>	<b>4</b>
<b>3. Umsetzung</b>	<b>8</b>
<b>4. Regelungen für die Produktüberwachung und –Governance für Produkthersteller</b>	<b>9</b>
Leitlinie 1: Einrichtung, Verhältnismäßigkeit, Überprüfung und Dokumentation	9
Leitlinie 2: Interne Kontrollfunktionen des Produktherstellers	9
Leitlinie 3: Zielmarkt	10
Leitlinie 4: Produkttests	11
Leitlinie 5: Produktüberwachung	11
Leitlinie 6: Abhilfemaßnahmen	11
Leitlinie 7: Vertriebskanäle	11
Leitlinie 8: Informationen für die Produktvertreiber	12
<b>5. Regelungen für die Produktüberwachung und -Governance für Produktvertreiber</b>	<b>13</b>
Leitlinie 9: Einrichtung, Verhältnismäßigkeit, Überprüfung und Dokumentation	13
Leitlinie 10: Governance der Produktvertreiber	13
Leitlinie 11: Kenntnis des Zielmarkts	13
Leitlinie 12: Informationen und Unterstützung für die Regelungen des Produktherstellers	14
<b>6. Outsourcing</b>	<b>15</b>

# 1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

---

## Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.<sup>1</sup> Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 23.05.2016 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2015/18“ an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

## 2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

---

### Gegenstand

5. Die vorliegenden Leitlinien betreffen die Einführung von Regelungen für die Überwachung und Governance von Bankprodukten als wesentliches Element der allgemeinen organisatorischen Anforderungen an die internen Kontrollsysteme von Unternehmen und richten sich sowohl an Produkthersteller als auch an Produktvertreiber. Sie beziehen sich auf die internen Prozesse, Funktionen und Strategien für die Konzeption, Markteinführung und Überprüfung dieser Produkte während ihres gesamten Lebenszyklus. In diesen Leitlinien werden die relevanten Verfahren beschrieben, mit denen sichergestellt werden soll, dass den Interessen, Zielen und Eigenschaften des Zielmarkts entsprochen wird. Die Eignung von Produkten für einzelne Verbraucher ist jedoch nicht Gegenstand dieser Leitlinien.

### Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten für Hersteller und Vertreiber von Produkten, die Verbrauchern angeboten und verkauft werden, und beschreiben im Einzelnen Regelungen für die Produktüberwachung und -Governance in Bezug auf:
  - Artikel 74 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU („Kapitaladäquanz-Richtlinie IV, CRD IV“), Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2007/64/EG („Richtlinie über Zahlungsdienste“) und Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/110/EG („E-Geld-Richtlinie“) in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie über Zahlungsdienste sowie
  - Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2014/17/EU („Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher oder Hypothekarkredit-Richtlinie“).
7. Die zuständigen Behörden können in Erwägung ziehen, diese Leitlinien an sonstige ihrer Zuständigkeit unterstehenden Unternehmen zu richten, die nicht in den Anwendungsbereich der angegebenen Rechtsakte fallen, jedoch der Aufsicht der zuständigen Behörden unterliegen. Insbesondere können sie die Anwendung dieser Leitlinien auf andere Vermittler als die in der Hypothekarkredit-Richtlinie genannten Kreditvermittler, z. B. auf Verbraucherkreditvermittler, in Erwägung ziehen.

8. Die zuständigen Behörden können die Ausweitung des in diesen Leitlinien festgelegten Schutzzumfangs auf andere Personen als Verbraucher z. B. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Erwägung ziehen.
9. Diese Leitlinien ergänzen andere EBA-Leitlinien, die für die Produktüberwachung und - Governance relevant sein können, insbesondere die EBA-Leitlinien zur Internen Governance (GL 44)<sup>2</sup>.
10. Diese Leitlinien gelten für alle Produkte, die nach der Umsetzungsfrist der Leitlinien in den Markt eingeführt werden, sowie für alle bereits am Markt befindlichen Produkte, die nach der Umsetzungsfrist dieser Leitlinien erheblich verändert werden. Die zuständigen Behörden können die Anwendung relevanter Leitlinien, unter anderem der Leitlinien 5 und 6, auf Produkte, die vor der Umsetzungsfrist der Leitlinien in den Markt eingeführt wurden, in Erwägung ziehen.

## Adressaten

11. Die vorliegenden Leitlinien gelten für zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie für Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 („EBA-Verordnung“).
12. In Bezug auf die Richtlinie 2014/17/EU (Hypothekarkredit-Richtlinie) richten sich diese Leitlinien an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (EBA-Behörde), die ebenfalls die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 22 der Richtlinie 2014/17/EU sind. Sie gelten in dem Umfang, in dem diese Behörden als für die Sicherstellung der Anwendung und Durchsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2014/17/EU, auf die sich diese Leitlinien beziehen, zuständig ernannt wurden.
13. Ungeachtet dessen, ob eine EBA-Behörde Adressat gemäß Textziffer 12 ist, gilt in dem Fall, dass ein Mitgliedstaat mehr als eine Behörde nach Artikel 5 der Richtlinie 2014/17/EU benannt hat und eine von ihnen keine EBA-Behörde ist, dass die im Sinne dieses Artikels benannte EBA-Behörde unbeschadet etwaiger gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Hypothekarkredit-Richtlinie angenommener nationaler Regelungen:
  - a) die andere benannte Behörde unverzüglich über diese Leitlinien und ihre Umsetzungsfrist informieren sollte;
  - b) die Behörde schriftlich ersuchen sollte, die Anwendung der Leitlinien zu prüfen;

---

<sup>2</sup> GL 44: [https://www.eba.europa.eu/documents/10180/103861/EBA-BS-2011-116-final-EBA-Guidelines-on-Internal-Governance-%282%29\\_1.pdf](https://www.eba.europa.eu/documents/10180/103861/EBA-BS-2011-116-final-EBA-Guidelines-on-Internal-Governance-%282%29_1.pdf)

- c) diese Behörde schriftlich ersuchen sollte, entweder der EBA oder der EBA-Behörde innerhalb von zwei Monaten nach der Benachrichtigung gemäß Buchstabe a mitzuteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommt oder nachzukommen beabsichtigt, sowie
- d) gegebenenfalls die gemäß Buchstabe c erhaltenen Informationen unverzüglich an die EBA weiterleiten sollte.
14. Im Hinblick auf die Leitlinien für Produktvertreiber sollten die zuständigen Behörden entweder von den Produktvertreibern direkt die Einhaltung dieser Leitlinien verlangen oder von den ihrer Aufsicht unterstehenden Produktherstellern verlangen, dass sie die Einhaltung dieser Leitlinien durch die Produktvertreiber sicherstellen.

## Begriffsbestimmungen

15. Sofern nichts anderes angegeben ist, haben die Begriffe, die in den im Anwendungsbereich aufgeführten Rechtsakten verwendet und definiert werden, in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien bezeichnet darüber hinaus der Begriff:

Produkthersteller	Ein Unternehmen, das Produkte, die Verbrauchern angeboten werden sollen, konzipiert (d. h. entwirft, entwickelt, kombiniert oder erheblich verändert) und eine der folgenden Einrichtungen ist: a) ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Kapitaladäquanz-Verordnung; b) ein Kreditgeber im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Hypothekarkredit-Richtlinie; c) ein Zahlungsinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie über Zahlungsdienste; d) ein E-Geld-Institut im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der E-Geld-Richtlinie; oder sonst ein Produktvertreiber, der jedoch de facto an der Produktkonzeption mitwirkt.
Zielmarkt	Die Gruppe bzw. die Gruppen von Endverbrauchern, für die das Produkt nach den Vorgaben des Produktherstellers konzipiert wird.
Produktvertreiber	Eine Person, die das Produkt Verbrauchern anbietet und/oder verkauft; hierzu gehören Unternehmensbereiche von Produktherstellern, die nicht an der Konzeption des Produkts mitwirken, aber für seine Vermarktung zuständig sind.
Verbraucher	Eine natürliche Person, die zu Zwecken außerhalb ihres Gewerbes, Geschäfts oder Berufes handelt.
Produkt	a) Kreditverträge für Immobilien im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der Hypothekarkredit-Richtlinie; b) Einlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie

- 2014/49/EU („Richtlinie über Einlagensicherungssysteme“)<sup>3</sup>;
- c) Zahlungskonten im Sinne von Artikel 4 Absatz 14 der Richtlinie über Zahlungsdienste;
  - d) Zahlungsdienste im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie über Zahlungsdienste;
  - e) Zahlungsinstrumente im Sinne von Artikel 4 Absatz 23 der Richtlinie über Zahlungsdienste;
  - f) andere Zahlungsmittel gemäß der Liste in Anhang 1 Nummer 5 der Kapitaladäquanz-Richtlinie IV (z. B. Reiseschecks und Bankschecks);
  - g) E-Geld im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der E-Geld-Richtlinie; oder
  - h) andere Arten von Verbraucherkrediten zusätzlich zu den unter Buchstabe a aufgeführten, die von den vorgenannten Produktherstellern in Einklang mit Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe e der EBA-Verordnung bereitgestellt werden.

Leitungsorgan	Das Organ oder die Organe eines Instituts, das (die) nach nationalem Recht bestellt wurde (wurden) und befugt ist (sind), Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Instituts festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen, und dem die Personen angehören, die die Geschäfte des Instituts tatsächlich führen, z. B. im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Kapitaladäquanz-Richtlinie IV.
Geschäftsleitung	Die natürlichen Personen, die in einem Institut Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen und für das Tagesgeschäft des Instituts verantwortlich und gegenüber dem Leitungsorgan rechenschaftspflichtig sind, z. B. im Sinne von Artikel 3 Absatz 9 der Kapitaladäquanz-Richtlinie IV.

<sup>3</sup> Der Begriff „Einlagen“ beinhaltet alle Arten von Einlagen. Durch die Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID2) wurde in Einklang mit Artikel 1 Absatz 4 dieser Richtlinie der Geltungsbereich bestimmter organisatorischer Regeln und Wohlverhaltensregeln auf die Untergruppe der so genannten strukturierten Einlagen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 43 der Richtlinie MiFID2 ausgeweitet. Da die Regeln für die Produktüberwachung, die in der Richtlinie MiFID2 einschließlich künftiger delegierter Rechtsakte zur Festlegung näherer Bestimmungen zu Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie MiFID2 enthalten sind, ab dem 3. Januar 2017 für strukturierte Einlagen gelten, finden die vorliegenden Leitlinien keine Anwendung auf diese Einlagengruppe.

## 3. Umsetzung

---

### Umsetzungsfrist

16. Diese Leitlinien gelten ab dem 3. Januar 2017.



## 4. Regelungen für die Produktüberwachung und -Governance für Produkthersteller

---

### Leitlinie 1: Einrichtung, Verhältnismäßigkeit, Überprüfung und Dokumentation

- 1.1 Die Produkthersteller sollten Regelungen für eine wirksame Produktüberwachung und -Governance einrichten, umsetzen und überprüfen. Ziel der Regelungen sollte es sein, bei der Konzeption und Markteinführung von Produkten i) sicherzustellen, dass den Interessen, Zielen und Eigenschaften von Verbrauchern entsprochen wird, ii) einen potenziellen Schaden für Verbraucher zu vermeiden und iii) Interessenkonflikte so gering wie möglich zu halten.
- 1.2 Der Produkthersteller sollte die Regelungen für die Produktüberwachung und -Governance regelmäßig überprüfen und aktualisieren.
- 1.3 Bei der Einführung eines neuen Produkts sollte der Produkthersteller sicherstellen, dass die Regelungen für die Produktüberwachung und -Governance im Rahmen der Genehmigungsstrategie für neue Produkte (Neu-Produkt-Prozess, NPP) in Einklang mit der Leitlinie 23 der EBA-Leitlinien zur Internen Governance in Fällen berücksichtigt werden, in denen die Leitlinien GL 44 anwendbar sind.
- 1.4 Alle Maßnahmen, die der Produkthersteller in Bezug auf die Produktüberwachung und -Governance ergreift, sollten hinreichend dokumentiert werden; diese Dokumentation sollte für Prüfungszwecke aufbewahrt und den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- 1.5 Die Regelungen für die Produktüberwachung und -Governance sollten in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der jeweiligen Tätigkeit des Produktherstellers stehen. Bei der Umsetzung/Anwendung der Regelungen sollte das potenzielle Risiko für den Verbraucher und die Komplexität des Produkts berücksichtigt werden.

### Leitlinie 2: Interne Kontrollfunktionen des Produktherstellers

- 2.1 Der Produkthersteller sollte sicherstellen, dass die Regelungen für die Produktüberwachung und -Governance gegebenenfalls in seinen Rahmen für die Unternehmensführung (Governance), das Risikomanagement und die internen Kontrollen im Sinne der Leitlinien

GL 44 integriert werden. Zu diesem Zweck sollte das Leitungsorgan des Produktherstellers die Festlegung der Regelungen und spätere Überprüfungen genehmigen.

- 2.2 Die Geschäftsleitung sollte mit Unterstützung von Vertretern der Compliance- und Risikomanagement-Funktionen des Produktherstellers für die laufende interne Einhaltung der Regelungen für die Produktüberwachung und -Governance verantwortlich sein. Sie sollten regelmäßig überprüfen, dass die Regelungen für die Produktüberwachung und -Governance noch angemessen sind und weiterhin den in der Leitlinie 1.1 festgelegten Zielen entsprechen, und dem Leitungsorgan die Anpassung der Regelungen vorschlagen, falls dies nicht mehr der Fall sein sollte.
- 2.3 Die Zuständigkeiten für die Beaufsichtigung dieses Prozesses durch die Risikocontrolling-Funktion und die Compliance-Funktion sollten gegebenenfalls in die üblichen Aufgaben gemäß den Leitlinien 25, 26 und 28 der Leitlinien GL 44 integriert werden.
- 2.4 Die Geschäftsleitung sollte sicherstellen, dass Mitarbeiter, die an der Produktkonzeption mitwirken, Kenntnis von den Regelungen des Produktherstellers für die Produktüberwachung und -Governance haben und diese Regeln befolgen, dass sie sachkundig und entsprechend geschult sind sowie die Merkmale, Eigenschaften und Risiken des Produkts verstehen und kennen.

### Leitlinie 3: Zielmarkt

- 3.1 Die Produkthersteller sollten in ihre Regelungen für die Produktüberwachung und -Governance Schritte und Merkmale aufnehmen, die bei der Bestimmung und, wenn nötig, Aktualisierung des relevanten Zielmarkts zu befolgen bzw. zu berücksichtigen sind.
- 3.2 Der Produkthersteller sollte nach der Bestimmung des Zielmarkts sicherstellen, dass das Produkt für die Interessen, Ziele und Eigenschaften des festgelegten Zielmarkts/der festgelegten Zielmärkte als geeignet erachtet wird.
- 3.3 Der Produkthersteller sollte nur Produkte konzipieren und in den Markt einführen, deren Merkmale, Kosten und Risiken den Interessen, Zielen und Eigenschaften des jeweiligen für das Produkt festgelegten Zielmarkts entsprechen und einen Nutzen für diesen Zielmarkt haben.
- 3.4 Der Produkthersteller sollte berücksichtigen, ob sich das Produkt in seine bestehende Produktpalette einfügt und ob nicht eine zu hohe Zahl von Produktvarianten den Verbraucher daran hindert, eine fundierte Entscheidung zu treffen.
- 3.5 Der Produkthersteller sollte auch die Marktsegmente bestimmen, von denen angenommen wird, dass das Produkt den Interessen, Zielen und Eigenschaften dieser Segmente nicht entsprechen dürfte.

- 3.6 Bei der Entscheidung, ob ein Produkt den Interessen, Zielen und Eigenschaften eines bestimmten Zielmarkts entspricht oder nicht, sollte der Produkthersteller das Ausmaß der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zielmarkts bewerten.

## Leitlinie 4: Produkttests

- 4.1 Vor der Markteinführung eines Produkts, dem Verkauf eines bestehenden Produkts auf einem neuen Zielmarkt oder einer erheblichen Veränderung eines bestehenden Produkts sollte der Produkthersteller Produkttests durchführen, um bewerten zu können, inwieweit sich das Produkt in einer großen Vielzahl von Szenarien einschließlich Stressszenarien auf seine Verbraucher auswirken würde. Die Produkthersteller sollten geeignete Produkthanpassungen vornehmen, wenn die Szenarioanalyse ungenügende Ergebnisse für den Zielmarkt vermuten lässt.

## Leitlinie 5: Produktüberwachung

- 5.1 Nach der Markteinführung des Produkts liegt die endgültige Verantwortung für die Produktüberwachung beim Produkthersteller, der das Produkt laufend überwachen sollte, um sicherzustellen, dass die Interessen, Ziele und Eigenschaften der Verbraucher stets in angemessener Weise berücksichtigt werden.

## Leitlinie 6: Abhilfemaßnahmen

- 6.1 Stellt der Produkthersteller ein Problem mit dem Produkt auf dem Markt oder bei der gemäß Leitlinie 5.1 erforderlichen Überwachung der Produktleistung fest, sollte er die notwendigen Gegenmaßnahmen ergreifen, um den Schaden zu begrenzen und einen erneuten Schaden zu verhindern.
- 6.2 Im Rahmen der Abhilfemaßnahme sollte auch der Produktvertreiber unverzüglich über Änderungen oder Anpassungen der bestehenden Produkte und über etwaige zusätzliche Maßnahmen informiert werden, die zur Abhilfe getroffen werden müssen.

## Leitlinie 7: Vertriebskanäle

- 7.1 Der Produkthersteller sollte Vertriebskanäle auswählen, die für den betreffenden Zielmarkt geeignet sind. Zu diesem Zweck sollte der Produkthersteller Produktvertreiber auswählen, die über die entsprechende Kenntnis, Kompetenz und Fähigkeit verfügen, die einzelnen Produkte ordnungsgemäß in den Markt einzuführen und geeignete Informationen mit Erläuterungen zu den Produkteigenschaften und -risiken für die Verbraucher bereitzustellen. Bei der Auswahl seiner Vertriebskanäle kann der Produkthersteller in Erwägung ziehen, den Vertrieb eines bestimmten Produkts auf Vertriebswege zu beschränken, die den Verbrauchern spezifische Merkmale bieten.

- 7.2 Der Produkthersteller sollte überwachen, dass die Produkte im festgelegten Zielmarkt vertrieben und nur in begründeten Fällen außerhalb des Zielmarkts verkauft werden.
- 7.3 Der Produkthersteller sollte alle geeigneten Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Produktvertreiber in Einklang mit den Zielen der vom Produkthersteller aufgestellten Regelungen für die Produktüberwachung und -Governance handeln. Wenn Bedenken hinsichtlich der Eignung eines Vertriebskanals auftreten, sollte der Produkthersteller geeignete Maßnahmen ergreifen und z. B. den betreffenden Vertriebsweg nicht mehr für ein bestimmtes Produkt nutzen. Insbesondere sollte der Produkthersteller ständig sicherstellen, dass die Produkte über die genutzten Vertriebskanäle im Wesentlichen den geplanten Zielmarkt erreichen.

## Leitlinie 8: Informationen für die Produktvertreiber

- 8.1 Gegebenenfalls sollte der Produkthersteller dem Produktvertreiber eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale des Produkts zur Verfügung stellen; seine Risiken und etwaigen Einschränkungen; sowie den Gesamtpreis des Produkts für den Verbraucher einschließlich aller zugehörigen Gebühren, Kosten und Abgaben (soweit dem Produkthersteller bekannt bzw. soweit diese Kenntnis vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann).
- 8.2 Die Informationen und näheren Einzelheiten zu den Produkten für die Produktvertreiber sollten einem angemessenen Standard entsprechen, klar, präzise und aktuell sein.
- 8.3 Der Produkthersteller sollte sicherstellen, dass die Informationen für den Produktvertreiber alle relevanten Einzelheiten enthalten, die ihn in die Lage versetzen:
  - a) das Produkt zu verstehen und ordnungsgemäß in den Markt einzuführen sowie
  - b) den Zielmarkt, für den das Produkt konzipiert wurde, zu erkennen (siehe Leitlinie 3.1) und auch die Marktsegmente, von denen angenommen wird, dass das Produkt nicht ihren Zielen, Interessen und Eigenschaften entspricht (siehe Leitlinie 3.5).

## 5. Regelungen für die Produktüberwachung und -Governance für Produktvertreiber

---

### Leitlinie 9: Einrichtung, Verhältnismäßigkeit, Überprüfung und Dokumentation

- 9.1 Der Produktvertreiber sollte für eine wirksame Produktüberwachung und -Governance Regelungen einrichten, umsetzen und überprüfen, die speziell auf seine Größe und seine Aufgabe der Markteinführung des Produkts zugeschnitten sind und in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Größe und Aufgabe stehen. Die Regelungen sollten so konzipiert sein, dass sie bei der Markteinführung von Produkten sicherstellen, dass den Interessen, Zielen und Eigenschaften von Verbrauchern in angemessener Weise entsprochen wird, ein potenzieller Schaden von Verbrauchern vermieden wird und Interessenkonflikte so gering wie möglich gehalten werden.
- 9.2 Der Produktvertreiber sollte die Regelungen für die Produktüberwachung und -Governance regelmäßig überprüfen und aktualisieren.
- 9.3 Alle Maßnahmen, die der Produktvertreiber in Bezug auf die Produktüberwachung und -Governance ergreift, sollten hinreichend dokumentiert werden; diese Dokumentation sollte für Prüfungszwecke aufbewahrt und den zuständigen Behörden oder dem Produkthersteller auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

### Leitlinie 10: Governance der Produktvertreiber

- 10.1 Der Produktvertreiber sollte sicherstellen, dass die Regelungen für die Produktüberwachung und -Governance in seine allgemeinen Verfahren und Kontrollen integriert werden. Zu diesem Zweck sollte das Leitungsorgan gegebenenfalls die Einrichtung der Regelungen und spätere Überprüfungen genehmigen.

### Leitlinie 11: Kenntnis des Zielmarkts

- 11.1 Der Produktvertreiber sollte die Informationen des Produktherstellers nutzen und über die entsprechende Kenntnis und Fähigkeit verfügen, um feststellen zu können, ob ein Verbraucher zum Zielmarkt gehört. Der Produktvertreiber sollte insbesondere in angemessener Weise alle relevanten Informationen berücksichtigen, die es ihm ermöglichen, den Zielmarkt, für den das Produkt konzipiert wurde, zu erkennen und auch die Marktsegmente, von denen

angenommen wird, dass das Produkt nicht ihren Interessen, Zielen und Eigenschaften entsprechen dürfte.

## Leitlinie 12: Informationen und Unterstützung für die Regelungen des Produktherstellers

- 12.1 Der Produktvertreiber sollte die Informationen des Produktherstellers berücksichtigen und dem Verbraucher eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale des Produkts, Angaben zu den Risiken und dem Gesamtpreis des Produkts für den Verbraucher einschließlich aller zugehörigen Gebühren, Kosten und Abgaben sowie zusätzliches für den Zielmarkt bestimmtes Material des Produktherstellers zur Verfügung stellen.
- 12.2 Der Produktvertreiber sollte das Produkt nur in begründeten Fällen einem Verbraucher verkaufen, der nicht zum Zielmarkt gehört. Der Produktvertreiber sollte auch in der Lage sein, Informationen bereitzustellen, um gegenüber dem Produkthersteller zu rechtfertigen, warum er einem Verbraucher, der nicht zum Zielmarkt gehört, ein Produkt angeboten hat.
- 12.3 Zur Unterstützung der Produkthersteller bei der ihnen obliegenden Pflicht zur Produktüberwachung sollte der Produktvertreiber Informationen sammeln, die es dem Produkthersteller ermöglichen zu entscheiden, ob das Produkt, das der Produktvertreiber am Markt anbietet, stets den Interessen, Zielen und Eigenschaften des Zielmarkts gerecht wird.
- 12.4 Wenn der Produktvertreiber beim Anbieten und Verkaufen von Produkten Probleme mit den Produktmerkmalen, den Produktinformationen oder dem Zielmarkt feststellt, sollte er dies dem Produkthersteller unverzüglich zur Kenntnis bringen.

## 6. Outsourcing

---

1. Sofern die Tätigkeit der Produktherstellung und/oder des Produktvertriebs komplett oder teilweise an Dritte ausgelagert oder von einer anderen Einheit auf andere Weise wahrgenommen wird, sollten die Produkthersteller und gegebenenfalls die Produktvertreiber sicherstellen, dass sie dabei die in den CEBS-Leitlinien zum Outsourcing festgelegten Anforderungen erfüllen.<sup>4</sup> Dies gilt insbesondere für die CEBS-Leitlinie 2, in der festgelegt ist, dass die endgültige Verantwortung für das angemessene Risikomanagement in Zusammenhang mit dem Outsourcing oder den ausgelagerten Tätigkeiten bei der Geschäftsleitung des Instituts liegt, das das Outsourcing betreibt.

---

<sup>4</sup> Siehe CEBS (2006), *Leitlinien zum Outsourcing*, unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/104404/GL02OutsourcingGuidelines.pdf.pdf>.